

TaxEagle Newsletter 1/2015

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur ersten Ausgabe des TaxEagle Newsletters im Jahr 2015.

Mit ein wenig Verspätung möchten wir in dieser Ausgabe über die Neuerungen im Steuerrecht und bei den Steueradlern informieren.

In der Rubrik „**TaxEagle intern**“ informieren wir über **neue Mitarbeiter**, das **soziale Engagement** der Steueradler sowie natürlich auch über die **Eröffnung des Standortes in Süderbrarup**.

Unter „**up-(to)-date**“ geht es diesmal um die **Mandanten-Fernbetreuung** sowie um einen unserer neuen Wege der Mandanteninformation: Die **Steuer-Erklärvideos**.

Inhaltsverzeichnis

Newsletter April 2015

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats

Die „**Beratung des Monats**“ handelt diesmal von **Immobilienanalysen**. Wer also plant, eine Immobilie zu erwerben oder zu modernisieren, sollte hier einen Blick hineinwerfen.

Viel Spaß beim Lesen wünschen Ihre Steueradler



„Durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten.“

Bibel

1. Sozialversicherungsrecht

Phantomlohn

Sozialversicherungsansprüche entstehen nicht mit der Auszahlung der Löhne und Gehälter, sondern mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Lohnzahlung. Werden Mitarbeiter unter Tarif bezahlt, obwohl der Tarifvertrag allgemein verbindlich ist oder wird an Minijobber kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt, obwohl alle anderen Mitarbeiter im Betrieb derartige Zahlungen erhalten, so richten sich die Sozialversicherungsbeiträge **nicht nach den gezahlten, sondern nach den geschuldeten Löhnen**.

Dadurch werden bei Minijobbern häufig die Verdienstgrenzen überschritten, sodass erhebliche Nachzahlungen anfallen. Arbeitgebern, die auf das Zuflussprinzip (Erhebung nach den gezahlten Löhnen) vertraut haben, wird kein Vertrauensschutz gewährt. Es werden damit zum Teil erhebliche Beiträge gnadenlos nachgefordert.

Ausgangspunkt der Streitfälle waren Sachverhalte, bei denen Arbeitgeber jahrelang ihren Mitarbeitern entweder einen zu geringen Stundenlohn (Tariflohn oder Mindestlohn) oder aber Sonderzuwendungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, überhaupt nicht gezahlt hatten, obwohl die anzuwendenden Tarifverträge für allgemein verbindlich erklärt worden waren. Die Arbeitgeber hatten unter Berufung auf das Zuflussprinzip die Sozialversicherungsbeiträge, die teilweise knapp unter der Geringfügigkeitsgrenze lagen, nur aus dem gezahlten Arbeitslohn gezahlt.

Beispiel: Bisher verdiente eine 450 €-Kraft 7,50 € pro Stunde und arbeitete 60 Stunden pro Monat. Ab 1.1.2015 muss der Stundensatz gesetzlich zwingend auf 8,50 € angehoben werden. Dies hat zur Folge, dass das monatliche Entgelt nun bei $8,50 \text{ €} \times 60 \text{ Std.} = 510 \text{ €}$ monatlich liegt. Es liegt daher ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

2. Steuerrecht

Scheidungsprozesskosten: Eine zerrüttete Ehe ist eine außergewöhnliche Belastung.

Ogleich man das niemandem wünscht: Manchmal ist eine Scheidung nur folgerichtig und notwendig, um zukünftig wieder ein normales und glückliches Leben führen zu können. Ein belangloser Satz? Mitnichten! Das ist sinngemäß die Hauptaussage eines aktuellen Urteils des Finanzgerichts (FG) Münster. Hier hatte eine Klägerin versucht, ihre **Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung** geltend zu machen - und zwar für das Jahr 2013.

Seit 2013 gilt eigentlich, dass Zivilprozesskosten (und damit auch Scheidungskosten) nicht mehr als außergewöhnliche Belastung die Einkommensteuer mindern können. Zumindest wollte der Gesetzgeber die Kosten seit diesem Veranlagungszeitraum nur noch dann zum Abzug zulassen, wenn der Prozess eine **existenzbedrohliche Lage** abwenden sollte. Genauer gesagt, wenn der Steuerpflichtige ansonsten Gefahr liefe, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können.

Das FG Münster hat nun - wie kurz zuvor das FG Düsseldorf - die Bedrohung der Existenzgrundlage auch bei einer **zerrütteten Ehe** anerkannt. Um diese Bedrohung zu beseitigen und in einen anderen - geschiedenen - Zustand zu gelangen, muss man zwangsläufig den Gerichtsweg einschlagen. Denn in Deutschland kann eine Ehe nur von einem ordentlichen Gericht geschieden werden.

Einen Teil der geltend gemachten Aufwendungen versagte das FG Münster trotzdem. Denn zwar ist der Scheidungsprozess der zwangsläufig notwendige Teil einer Trennung. **Darauffolgende Auseinandersetzungen** um das Vermögen, den Kindesunterhalt oder Ähnliches können jedoch auch außergerichtlich geklärt werden. Das Merkmal der **Zwangsläufigkeit entfällt** hier also und anfallende Kosten sind somit **keine außergewöhnliche Belastung** im Sinne des Steuerrechts.

Hinweis: Die Revision ist bereits eingelegt. Sobald der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung gefällt hat, berichten wir wieder. Bis dahin können wir solcherlei Aufwendungen gegebenenfalls für Sie geltend machen und auf einen positiven Ausgang des BFH-Verfahrens hoffen.

Vermietung: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Das Leben ist manchmal schon kompliziert genug - und dann kommt auch noch das Steuerrecht hinzu. Das muss sich kürzlich auch ein Ehepaar gedacht haben. Die Ehefrau hatte mit ihrem früheren Partner eine **Eigentumswohnung** gekauft. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist vermieteten sie diese und ein weiteres Jahr später **veräußerten** sie die Wohnung - mit Verlust. Im Rahmen der Trennung übernahm die Frau das fällige Darlehen und schuldete es auf ein eigenes um. Eine mit dem ursprünglichen Darlehen verbundene Lebensversicherung ließ sie sich nicht auszahlen, sondern „übertrug“ sie ebenfalls auf das neue Darlehen.

Das Finanzamt erkannte die **Darlehenszinsen** daraufhin nicht als **nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung** an. Diese Ansicht begründete es damit, dass der neue Ehemann alle Zinszahlungen getätigt und die Ehefrau die Lebensversicherung nicht zur Tilgung des Darlehens eingesetzt hatte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war da jedoch anderer Meinung: Es widersprach der geltenden Verwaltungsauffassung, wonach es zwischen den Darlehenszinsen und den Vermietungseinkünften bei einer nach der Spekulationsfrist veräußerten Immobilie keinen **unmittelbaren Zusammenhang** gibt. Stattdessen vertrat es die gegenteilige Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Dass sowohl der Veräußerungserlös als auch die Lebensversicherung zur Tilgung des Darlehens genutzt werden müssen, zog das Gericht nicht in Zweifel. Die **Lebensversicherung** war in diesem Fall jedoch **Bestandteil des Darlehensvertrags** und ist es bei der Umschuldung auch geblieben. Eine solche Vereinbarung ist ein gängiges Finanzierungsmodell. Somit dürfen die Werbungskosten auch nicht anteilig gekürzt werden.

Dass die Zahlungen nur vom neuen Ehemann geleistet worden waren, war nach Auffassung des FG unerheblich. Denn die Ehefrau war (Mit-)Schuldnerin des Darlehens - und darauf kam es an.

Hinweis: Vor allem bei einer erstmaligen Vermietung mit Darlehensfinanzierung sollten wir ein allgemeines Beratungsgespräch miteinander führen. Es gibt in diesem Zusammenhang Fehler, die man auch über den Zeitablauf nur schwerlich korrigieren kann.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen: Auch Kosten für Dichtheitsprüfungen sind begünstigt

Wenn Sie Handwerker in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie **die Lohnkosten zu 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen**. Die Finanzämter gewähren den Steuerbonus derzeit jedoch nicht für gutachterliche Tätigkeiten wie beispielsweise Dichtheitsprüfungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser einschränkenden Sichtweise nun entgegengetreten und hat die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung ausdrücklich als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt. Das Gericht erklärte, dass das Einkommensteuergesetz die begünstigten Maßnahmen sachlich lediglich durch das Merkmal „im Haushalt“ eingrenzt. Zu den **begünstigten Handwerkerleistungen** gehören nach Gerichtsmeinung nicht nur jene zur vorbeugenden Schadensabwehr oder zur Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens, sondern **auch Tätigkeiten**, bei denen eine **Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage im Vordergrund steht** (Erhebung eines unter Umständen noch mangelfreien Istzustands). Denn die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit und dient der vorbeugenden Schadensabwehr - sie zählt also zum Wesen der Instandhaltung. Die Unterscheidung der Finanzverwaltung zwischen begünstigten Handwerkerleistungen, die ein Objekt verändern, und nicht begünstigten Handwerkerleistungen, die lediglich den aktuellen Zustand eines Objekts feststellen (Untersuchungen und Gutachten), ist somit nicht zielführend.

Hinweis: Die Argumentation des BFH lässt erkennen, dass er nicht nur Dichtheitsprüfungen als begünstigte Handwerkerleistungen ansieht, sondern den Steuerbonus generell für Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten öffnen will. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neuen Urteilsgrundsätze reagieren wird. Nach der Argumentation des BFH müsste beispielsweise auch die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen, die bisher von der Finanzverwaltung nicht als Handwerkerleistung anerkannt wird, absetzbar sein. Relevant ist die neue Rechtsprechung auch für Schornsteinfegerleistungen, denn die Finanzverwaltung fordert ab dem Veranlagungszeitraum 2014, dass diese in begünstigte Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und in nicht begünstigte Überprüfungsarbeiten (samt Feuerstättenschau) aufgeteilt werden. Auch diese Unterscheidung wird durch die neue BFH-Rechtsprechung in Frage gestellt. Sofern Sie Lohnkosten für Überprüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten getragen haben, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater klären, ob die Kosten unter Hinweis auf die neue Rechtsprechung in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden sollten.

3. TaxEagle intern

Nest-Eröffnung

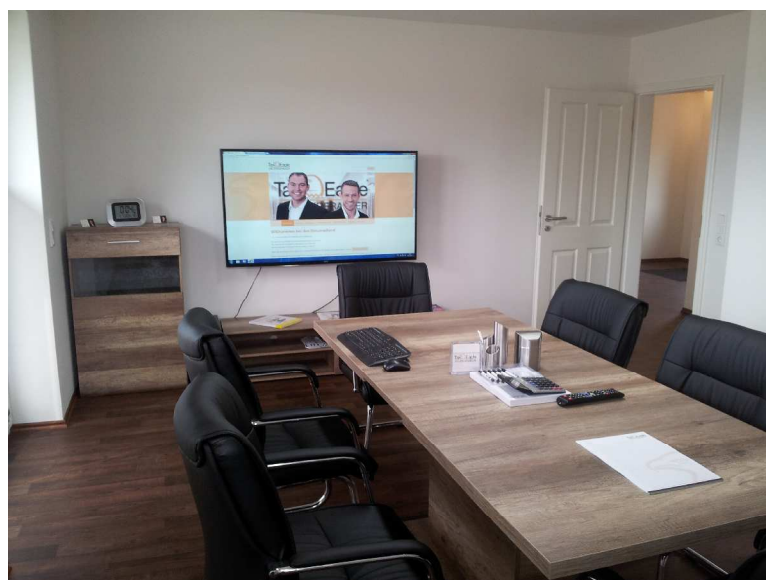
Das Adlernest in Süderbrarup ist fertig. Die ersten Termine haben dort bereits stattgefunden und **ab 04.05.2015** wird der neue Standort vollends eröffnet:



Während die Außenanlagen noch etwas ansehnlicher gestaltet werden, erwartet unsere Mandanten im Inneren bereits eine moderne Kanzlei auf 80m² Fläche.

Diese bietet bis zu 5 Mitarbeitern Platz, welche an zeitgemäß eingerichteten Arbeitsplätzen unsere Mandanten unterstützen können.

3 Parkplätze finden sich direkt auf dem Grundstück und weitere entlang der Straße, sodaß die gute Erreichbarkeit gesichert ist.



Mitarbeiter



Vielen Dank an Alle, die unsere Stellenangebote weitergetragen haben!

Die Resonanz war hervorragend, sodass wir nun die Einstellung von 3 Steuerfachangestellten verkünden dürfen:

Nicole Radtke wird uns ab Mai 2015 im Süderbraruper Adlernest unterstützen.



Melanie Hass wird uns ab Juli 2015 im Süderbraruper Adlernest unterstützen.

Anja Henningsen wird uns ab Juli 2015 im Schleswiger Adlernest unterstützen.



Wir freuen uns schon sehr auf die neuen Steueradlerinnen im Team von TaxEagle.

Eine kurze Vorstellung und weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe!

Carsten Görlitz als Tabler of the Year ausgezeichnet

Aufgrund seines besonderen Engagements im letzten Jahr wurde Carsten Görlitz bei der diesjährigen Ämterübergabe im Schleswiger Waldschlösschen als „Tabler of the Year“ ausgezeichnet und durfte den begehrten „Henkelpott“ in die Höhe stemmen.

Dies nahm er zum Anlass um ein wenig über Round Table zu informieren:

„Round Table ist ein Serviceclub mit rund 3.500 Mitgliedern allein in Deutschland und über 40.000 Mitgliedern in 70 Ländern weltweit!

Entstanden ist „RT“, wie es die Mitglieder vom Round Table nennen, aus dem Geist des englischen Clublebens.

Getreu unserer Leitworte „Adopt. Adapt. Improve“ übernehmen wir Round Tabler Verantwortung für die Allgemeinheit, insbesondere für Menschen in kritischen Lebensphasen. Toleranz, Aufgeschlossenheit und Interesse am Austausch mit anderen zeichnen jeden „Tabler“ aus.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Vollendung des 40. Lebensjahrs - so ist ein permanenter Zufluss von neuen Ideen gesichert.

Die einzelnen „Tische“ - so werden die lokalen Clubs mit 15-25 Mitgliedern genannt - gestalten selbstständig eigene Service-Projekte, zumeist an ihrem Standort. Dies kann durch den persönlichen Einsatz im Projekt selbst - z.B. bei Freizeiten mit Behinderten - geschehen. Oder aber durch Fundraising für das Projekt bei unterschiedlichsten Aktionen wie Entenrennen, Glühweinverkäufen oder der Ausrichtung von Festen. Der Schleswiger Tisch (RT 113) zählt derzeit 16 Mitglieder.

Daneben gibt es alljährlich das Nationale Service-Projekt (NSP), für das alle Tische gemeinsam Spenden sammeln. Als aktuelles NSP wird derzeit das Kinder- und Jugendcamp in Kaub am Rhein unterstützt.“

Weiterführende Informationen gibt es unter:

www.round-table.de oder unter <http://rt113.jimdo.com/>



4. up-(to)-date

Mandanten Fernbetreuung:

Mit der DATEV Mandanten-Fernbetreuung können wir unsere Mandanten online unterstützen. Über einen beliebigen Internet-Zugang kann eine direkte Verbindung aufgebaut werden, d. h. der entfernte PC kann eingesehen und gesteuert werden. Im Präsentationsmodus, mit dem der eigene Bildschirminhalt via Internet dem Kommunikationspartner präsentiert wird können wir so bei Belegerfassungen und Buchungen direkt unterstützen.

So können Fragen schnell und einfach geklärt werden!

Beispiel:

Sie haben eine Frage zu einer Einstellung im DATEV-Kassenbuch oder Unternehmen-online und rufen bei uns an. Sie können die Frage bzw. eine evtl. Fehlermeldung am Telefon nicht präzise beschreiben? Dann gehen Sie einfach auf unsere Homepage → Mandantenservice → Fernbetreuung und starten diese mit einem Klick auf „Fernbetreuung starten“ (siehe Bild). Anschließend teilen wir Ihnen eine Sitzungsnummer mit, welche Sie nur noch einzugeben brauchen und wir bekommen Ihren Bildschirm übertragen und können Abhilfe schaffen.



Falls Sie hierzu nähere Informationen wünschen, empfehlen wir Ihnen sich die Demo auf unserer Homepage anzuschauen.

Neu auf unserer Homepage: Steuer-Erklärvideos

Das sind professionelle und verständliche Kurzfilme zu steuerlichen Dauerbrennern wie

- Angaben auf Rechnungen,
- Kassenbuchführung,
- Werbungskosten,
- Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter,
- Arbeitszimmer,
- Bewirtungskosten,
- Dienstreisen,
- Fahrtenbuchführung und 1-%-Methode etc.



Hier sollte für jeden etwas dabei sein. Egal, ob Existenzgründer oder langjähriger Unternehmer, Arbeitnehmer oder Rentner.

Wir halten die Videos aktuell und informieren zukünftig über Neuerscheinungen!

Schauen Sie vorbei: Es lohnt sich!

<http://www.taxeeagle.de/steuererklaervideos.html>

Ausblick auf die neue Newsletter-Ausgabe: Die „TaxEagle-Kanzlei-App“

Heutzutage hat fast jeder ein Smartphone oder ein Tablet. Um diesem Trend Rechnung zu tragen, haben wir uns auch für die Entwicklung einer eigenen App entschieden.

Mehr dazu in der nächsten Ausgabe!



5. Beratung des Monats

Immobilienanalyse

Vielleicht haben Sie sich auch bereits die nachfolgenden Fragen schon gestellt?

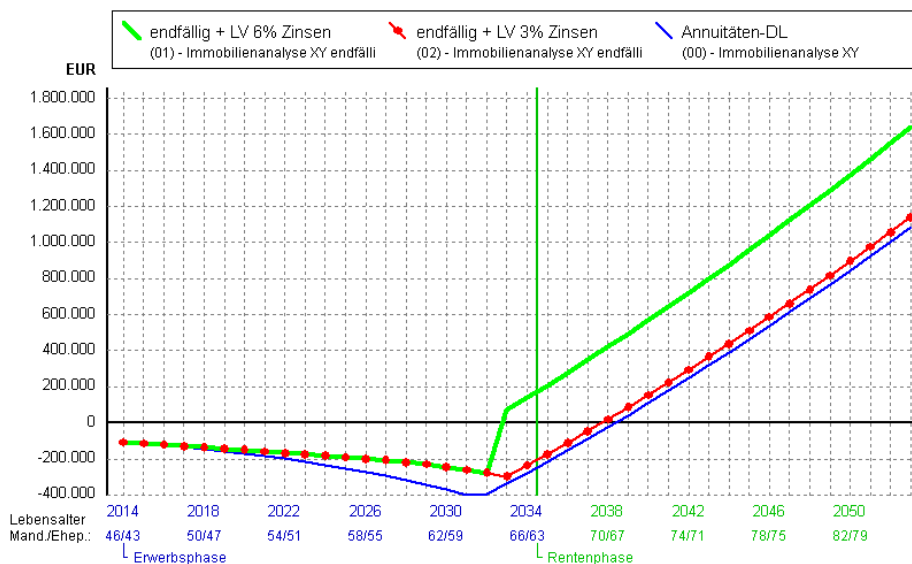
- Ich will in eine Vermietungsimmobilie investieren. Rechnet sich die Immobilie langfristig?
- Gibt es beim Erwerb einer Immobilie Gestaltungsmöglichkeiten um weniger Steuer zu zahlen?
- Sind meine Immobilien zum Renteneintritt entschuldet?
- Welche Finanzierungsform ist für mich die günstigste?

Einfache Fragen sollte man denken. Die Antworten lauten wie so oft: „Kommt drauf an“

Unsere Beratung liefert die Antworten auf Ihre Fragen und besteht aus den folgenden Bausteinen:

- Abbildung der zukünftigen Entwicklung der Immobilie in den Bereichen: Vermögen + Liquidität + Rentabilität
- Ermittlung der voraussichtlichen Steuerbelastung bzw. Steuerentlastung inkl. Tipps zur Optimierung
- Darstellung der voraussichtlichen Zahlungsströme über einen Zeitraum von 30 Jahren als Entscheidungshilfe zur Wahl des richtigen Darlehens (Beispiel siehe Grafik)

privates Liquiditätskonto



Mit den Angaben aus dem Exposé des Maklers und einem Finanzierungsangebot ist es nicht getan.

Neben den Angaben über die Immobilie (Kaufpreis, Mieteinnahmen etc.) müssen Prämissen hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungen und der Zinsentwicklung getroffen werden.

Zusätzlich muss die persönliche Steuerbelastung des Mandanten ermittelt werden, schließlich ist der Steuersatz ja vom persönlichen Einkommen abhängig und daher von Fall zu Fall unterschiedlich.

Schauen Sie sich unseren Beispielbericht an: <http://www.tax eagle.de/immobilien.html>

Im Bereich der **Steuern** gibt es einige Tipps die es zu berücksichtigen gilt z.B.:

1. Aufteilung des Kaufpreises bereits im Notarvertrag

Wird der Kaufpreis für eine Immobilie bereits im Notarvertrag in einen Kaufpreis für den Grund und Boden und einen Kaufpreis für den Gebäudeanteil aufgeteilt, ist das Finanzamt grundsätzlich an diese Aufteilung gebunden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufteilung nicht zu einer unangemessenen Bewertung führt.

Da **Grund und Boden nicht abschreibungsfähig ist** und damit keine Werbungskosten generiert werden, sollte der **Gebäudeanteil so hoch wie möglich** ausgewiesen werden.

Noch besser ist es, wenn vom Gebäude **unabhängige Wirtschaftsgüter** vorliegen. So kann bei einem Immobilienerwerb die „mitgekaufte“ Einbauküche z.B. separat abgeschrieben werden. Dadurch ergeben sich in der Regel höhere Werbungskosten und die Einkommensteuer wird gemindert.

Ein zusätzlicher Vorteil ergibt sich bei der **Grunderwerbsteuer** (6,5% in Schleswig-Holstein):

Das Finanzamt nimmt den Begriff "Immobilie" ganz genau. Nur was untrennbar mit dem Gebäude verbunden ist, unterliegt der Grunderwerbsteuer. Das ermöglicht eine **Steuerersparnis** bei beweglichen Zusätzen, die sich ohne weiteres entfernen und wieder einbauen lassen. Dazu zählen zum Beispiel **Einbauküche, Sauna, Markise, Gartenhaus und Schränke** (aber keine fest eingebauten Wandschränke). Bei einer Eigentumswohnung zählt die mitgekaufte **Instandhaltungsrücklage** ebenfalls nicht mit zur Bemessungsgrundlage!

Führen Sie solche beweglichen Teile daher im notariellen Kaufvertrag gesondert auf.

2. Finanzierung bei gemischten Gebäuden aufteilen

Beispiel: Sie kaufen ein Haus und bewohnen die eine Hälfte selbst und die andere vermieten Sie. Hier sollten Sie jeder Gebäudehälfte ein Darlehen zuweisen. Ggf. vorhandenes Eigenkapital sollten Sie komplett dem privaten Bereich zuordnen. Die Tilgung sollte zunächst nur das „private“ Darlehen und nicht das Vermietungsdarlehen betreffen:

Vorteil: Die Zinsen für den vermieteten Gebäudeteil können Sie zu 100% absetzen. Den privaten Anteil nicht. Daher sollte dieses Darlehen zuerst getilgt werden.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!